
Geschäft Nr. **109** / 33.1.30, 40.1, 40.95.1 / LN 1191

1/4

Wasserversorgung. Erhöhung der Wassergebühren per 1. Oktober 2026

Ausgangslage

Für die Wasserversorgung wird eine eigene Betriebsrechnung geführt. Die Gebühren sollen, dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit entsprechend, unter Berücksichtigung der Kapitalfolgekosten festgesetzt und gemäss Verursacherprinzip belastet werden. Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf dem Spezialfinanzierungskonto vorgetragen.

Der Gemeinderat passte die Wassergebühren letztmals mit Beschluss Nr. 120 vom 24. September 2024 per 1. Oktober 2024 an. Für Details wird auf den Beschluss bei den Akten verwiesen.

Finanzielle Situation der Wasserversorgung

Per 31. Dezember 2025 weist die Bilanz der Wasserversorgung eine Nettoschuld von rund Fr. 433'000 aus. Aufgrund der Nettoinvestitionen (Fr. 515'000) und der negativen Selbstfinanzierung (voraussichtlich Fr. 95'000) im Jahr 2026 wird die Nettoschuld per 31. Dezember 2026 voraussichtlich Fr. 1'043'000 betragen.

Für 2027 rechnet die Wasserversorgung weiterhin mit einer negativen Selbstfinanzierung von Fr. 164'000 und Nettoinvestitionen von Fr. 963'000. Dies führt zu einem Haushaltdefizit von Fr. 1'127'000 und einer Erhöhung der Nettoschuld auf Fr. 2'170'000 per 31. Dezember 2027. In den folgenden drei Planjahren (2028-2030) sind mit weiteren Investitionen von Fr. 1'605'000 und ungedeckten Betriebskosten zu rechnen.

Die Investitionen werden vollständig und die Betriebskosten zum Teil über Fremdkapital finanziert. Die Spezialfinanzierung Wasser muss sich immer stärker beim Steuerhaushalt verschulden. Diese Verschuldung widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen Finanzierung und generiert einen Zinsaufwand.

Damit in einem ersten Schritt den ungedeckten Betriebskosten Rechnung getragen wird, sind die Gebühren schnellstmöglich zu erhöhen. Je länger mit einer Erhöhung zugewartet wird, desto stärker müssen die Gebühren später erhöht werden.

Anpassung Gebühren

Die Wassergebühren sollen wie folgt angepasst werden:

Geschäft Nr. **109**

2/4

A. Benutzungsgebühren

Jährliche Grundgebühr

Grundlage	bisher	neu
Nenngrösse des Wasserzählers kleiner als 1¼"	Fr. 135.00	Fr. 190.00
Nenngrösse des Wasserzählers gleich oder grösser als 1¼"	Fr. 270.00	Fr. 350.00

Verbrauchsgebühr

Grundlage	bisher	neu
Gebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 1.20	Fr. 1.90

B. Vorübergehende Wasserabgabe (Bauwasser)

ohne Messeinrichtung

Grundlage	bisher	neu
Gebäudeversicherungssumme	0.8 ‰	gleich

mit Messeinrichtung

Grundlage	bisher	neu
Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 270.00	Fr. 350.00
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 2.50	Fr. 3.50

C. Wasserabgabe ab Hydrant

Grundlage	bisher	neu
Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 270.00	Fr. 350.00
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 2.50	Fr. 3.50

Das Gebührenblatt liegt bei den Akten.

Auswirkungen

Gemäss Berechnungen der Bereichsleiterin Finanzen mbA und des Gemeindeschreibers können mit den neuen Ansätzen im Jahr 2027 ca. Fr. 257'000 an Mehrgebühren eingenommen werden. Die laufenden Betriebskosten (ohne Abschreibungen und Zinsen) werden vollständig durch die Einnahmen gedeckt und eine positive Selbstfinanzierung wird erreicht. In den nächsten Jahren wird die positive Selbstfinanzierung bestehen, reicht jedoch nicht aus für die Finanzierung der Investitionen. Durch die hohen Nettoinvestitionen wird die Schuld gegenüber dem Steuerhaushalt (Fremdkapital) weiterhin stark ansteigen. Um die Haushaltssituation zu stabilisieren, ist eine weitere Gebührenerhöhungen notwendig.

Die Abwassergebühren und Abfallgebühren werden mittels separaten Beschlüssen festgesetzt.

Erwägungen

Die Wasserversorgung steht vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Stetige und grössere Investitionen in die Infrastruktur sind notwendig, um die Versorgungssicherheit und Qualität langfristig zu gewährleisten. Gleichzeitig führen derzeit nicht gedeckte Betriebskosten zu einer negativen Selbstfinanzierung. Ohne eine Gebührenanpassung wird die Verschuldung der Wasserversorgung gegenüber dem Steuerhaushalt weiter ansteigen, was dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit widerspricht und die finanzielle Stabilität des Gebührenhaushalts Wasser gefährdet. Zudem müssen die Gebühren dem Kostendeckungsprinzip entsprechen und die tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung decken. Dies umfasst Betriebskosten, Abschreibungen, Fremdkapitalkosten und Investitionen. Das Verursacherprinzip besagt weiter, dass die Kosten der Wasserversorgung von denjenigen getragen werden sollen, die sie verursachen, also den Wasserverbrauchenden.

Um den genannten Ansprüchen und der finanziellen Lage gerecht zu werden, ist eine Erhöhung der Wassergebühren unumgänglich.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gebühren in der Wasserversorgung werden gemäss Ausführungen per 1. Oktober 2026 festgesetzt.

Geschäft Nr. **109**

4/4

2. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, die Neufestsetzung der Gebühren gemäss § 7 des Gemeindegesetzes im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (mit Rechtsmittel).
3. Mitteilung durch Protokollauszug per Mail an:
 - Ressortvorsteher Tiefbau und Werke
 - Gemeindeschreiber
 - Gemeindeschreiber-Stv.
 - Bereichsleiter Tiefbau mbA
 - Brunnenmeister
 - Bereichsleiterin Finanzen mbA
 - Bereichsleiterin Steuern mbA

Versand: **30. Sep. 2026**

Für richtigen Protokollauszug

Gemeinderat Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber

